



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

Bezirksgericht Linz

Postfach 261  
4010 L i n z  
(3-fach)

11 C 3826/79-24

RGp-Jdz 1812/80/Bti  
DW 203

27. Mai 1981

Bedeutung des Zeichens  
"%", Feststellung eines  
Handelsbrauches;  
Anfrage des Bezirksge-  
richtes Linz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich mitzuteilen, daß das entsprechend dem oben angeführten Ersuchen des do. Gerichtes neuerlich durchgeführte kammerinterne Begutachtungsverfahren über das Bestehen einer Verkehrssitte bzw. eines Handelsbrauches im Sinne von §§ 863 Abs.2, 914 ABGB bzw. § 346 HGB folgendes Ergebnis gebracht hat:

Die Bundeskammer hat jenen Betrieben, die für ihr Gutachten vom 2.12.1980, gleicher Geschäftszahl, verwertbare Fragebögen eingesandt hatten, soweit dies möglich war, mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung die nachstehenden Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

1. Ist es nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche beim Vertrieb von Werbezündern handelsüblich, zu einer zahlmäßig bestimmt angeführten Menge (hier 10.000 Stück) einen Preis anzuführen, der sich auf einen Bruchteil dieser Warenmenge (hier für 1.000 Stück) bezieht?
2. Ist Ihnen das Zeichen "%" bekannt?
3. Dient dieses Zeichen "%" nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen handelsüblicherweise zur Bezeichnung einer Warenmenge von 1.000 Stück?"

Bei 13 dieser Fragebögen war der Absender nicht feststellbar; 42 weitere Betriebe haben auf die neuerliche Befragung nicht



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 2 -

mehr geantwortet. Es verbleiben somit von den 140 verwertbaren Äußerungen des ersten Verfahrens nunmehr 85 zur Auswertung. Hievon stammen 18 aus dem Handel, 23 aus dem Gewerbe, 20 aus der Industrie, 5 aus dem Verkehr, 14 aus dem Fremdenverkehr und 5 aus dem Geld-, Kredit- und Versicherungswesen. 13 der Äußerungen stammen aus Wien, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer. Es ergibt sich hierbei folgendes Bild:

Die Frage 1. wurde von 9 Befragten aus dem Handel, 15 aus dem Gewerbe, 10 aus der Industrie, 3 aus dem Verkehr, 4 aus dem Fremdenverkehr und 2 aus dem Geld-, Kredit und Versicherungswesen bejaht und von 6 Befragten aus dem Handel, 4 aus dem Gewerbe, 1 aus der Industrie und 6 aus dem Fremdenverkehr verneint. Ein Befragter aus dem Gewerbe und einer aus dem Geld-, Kredit- und Versicherungswesen bezeichnete eine Preisangabe pro Stück als handelsüblich. Drei Befragte aus dem Handel, 3 aus dem Gewerbe, 9 aus der Industrie, 2 aus dem Verkehr, 4 aus dem Fremdenverkehr und 2 aus dem Geld-, Kredit- und Versicherungswesen haben diese Frage nicht beantwortet.

Die Frage 2. wurde von 16 Befragten aus dem Handel, 17 aus dem Gewerbe, sämtlichen Befragten aus der Industrie und dem Verkehr sowie 6 Befragten aus dem Fremdenverkehr und sämtlichen Befragten aus dem Geld-, Kredit- und Versicherungswesen bejaht und von 2 Befragten aus dem Handel, 6 aus dem Gewerbe und 8 aus dem Fremdenverkehr verneint.

Die Frage 3. wurde von 7 Befragten aus dem Handel, 16 aus dem Gewerbe, 19 aus der Industrie, sämtlichen Befragten aus dem Verkehr, einem Befragten aus dem Fremdenverkehr und 4 Befragten aus dem Geld-, Kredit- und Versicherungswesen bejaht und von 11 Befragten aus dem Handel, 7 aus dem Gewerbe, einem aus der Industrie, 13 aus dem Fremdenverkehr und einem aus dem Geld-, Kredit- und Versicherungswesen verneint.

Bezüglich der Frage 1. ergibt sich hieraus außer für den Fremdenverkehr in sämtlichen Bundessektionen eine Mehrheit im Sinne der Bejahung dieser Frage, die allerdings im Bereiche des Handels nicht jenes 2/3-Ausmaß erreicht, das die Bundeskammer für die Annahme des Bestehens einer Verkehrs- sitte bzw. eines Handelsbrauches voraussetzt. Bezüglich der Frage 2. ergibt sich ebenfalls nur im Fremdenverkehr eine Mehrheit für die Verneinung, sonst überwiegen die bejahenden Antworten stark. Diese Frage ist allerdings nicht unmittelbar auf das Bestehen einer Verkehrs- sitte bzw. eines Handelsbrauches gerichtet, sondern ist mehr informativer Natur.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**  
**(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
 Telefon (0222) 52 15 11

- 3 -

Bezüglich der Frage 3. überwiegen bei Handel und Fremdenverkehr die verneinenden Antworten, bei den anderen Bundessektionen übersteigen die bejahenden Antworten die 2/3-Grenze.

Die in den Fragen 1. und 3. angeführten Verkehrssitten bzw. ebensolche Handelsbräuche könnten daher für das Gewerbe, die Industrie, den Verkehr und das Geld-, Kredit- und Versicherungswesen bejaht werden. Hingegen kann insbesondere für den Bereich des Handels, dem beide Streitparteien angehören, aber auch für den Fremdenverkehr weder das Bestehen einer Verkehrssitte bzw. eines Handelsbrauches bejaht werden, wonach beim Vertrieb von Werbezündern zu einer zahlenmäßig bestimmt angeführten Menge ein Preis angeführt wird, der sich auf einem Bruchteil dieser Warenmenge bezieht, noch eine Verkehrssitte bzw. ein Handelsbrauch, wonach das Zeichen "%o" zur Bezeichnung einer Warenmenge von 1.000 Stück dient. Es ist so auch bezüglich des Zeichens "%o" der im Gutachten der Bundeskammer vom 2.12.1980 ausgesprochene Satz zu wiederholen, daß insoweit allgemeine, also alle Bereiche der gewerblichen Wirtschaft umfassende Verkehrssitten bzw. Handelsbräuche nicht festzustellen sind.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
 Für den Generalsekretär:

*J. Jankovics*

Telegrammadresse:  
BUHAKA

Fernschreiber:  
11-1871

Creditanstalt-Bankverein  
Konto-Nr. 20-95032/00  
BLZ 11000

Österr. Länderbank A. G.  
Konto Nr. 101-131-379/00  
BLZ 12000

Postsparkasse Wien  
Konto Nr. 7140.671  
BLZ 60000

DVR: 0043010